

**12. Aktennotiz für den Rechtsdienst des Eidg. Finanz- und Zolldepartements
betreffend mögliche finanzielle Folgen des BRB vom 10. Dezember 1945
für den Bund, 3. 1. 1946**

Notiz

Für den Rechtsdienst.

1. An den Schweizerbörsen ist der Handel mit ausländischen Titel während des Krieges auch ohne Vorliegen von Affidavit zugelassen worden. Das Vorliegen bzw. Fehlen von Affidavits wirkte sich deshalb praktisch nur im Kurs aus. Durch den tiefen Kurs gab derjenige, der solche Titel erstand, zu verstehen, dass er bereit sei, das damit verbundene Risiko auf sich zu nehmen.
2. Der Beschluss betr. Rückerstattung von Raubgut, der kürzlich vom Bundesrat gefasst worden ist, bezieht sich nun auch auf Wertpapiere. Er sieht vor, dass der Bund den gutgläubigen Erwerber für die Entwehrung des Eigentums zwecks Restituierung des gutgläubigen Besitzers zu entschädigen hat.
3. Wenn man davon ausgeht, dass derjenige, der an einer offiziellen Börse z. B. von einer Bank irgendeinen Titel erworben hat, sich sollte auch darauf berufen können, dass ein Erwerb legitim sei, hätte dieser Beschluss finanziell für den Bund ausser-



ordentlich grosse Bedeutung. Sofern man aber den Handel mit einem offiziell zugelassenen Papier an einer offiziellen Börse noch nicht als ausreichend betrachtet, um die Legitimität des Geschäftes darzutun, sondern überdies noch, was mir notwendig scheint, zur Herstellung des guten Glaubens das Vorliegen eines Affidavits verlangt, dürfte die Tragweite der Haftung des Bundes bedeutend geringer sein.

4. Die Fälle, in denen an unserer Börse ausländische Titel au mieux gehandelt wurden, dürften sehr zahlreich sein. Ich kann den Umfang des Geschäftes in der Kriegszeit nicht überblicken, hörte aber vertraulich, dass nach Urteil eines Börsenagenten allein die eidg. Bank 20 000 bis 30 000 Stück Royal Dutch au mieux (ohne Affidavit) placiert habe. Es ist anzunehmen, dass sich unter den vielen Stücken, die ohne Affidavit oder mit gefälschten Affidavit gehandelt wurden, viele befinden, die beanstandet werden können, sei es mit der Behauptung, der Titel sei dem ursprünglichen Eigentümer, hauptsächlich dem jüdischen Besitzer, weggenommen worden, sei es, er sei genötigt worden, den Kauf vorzunehmen. Sobald eine solche Beanstandung, sagen wir seitens Belgiens, Frankreichs und Hollands vorliegt, wird die ausländische Gesellschaft die Coupons nicht mehr einlösen und die Haftungsfrage des Verkäufers bzw. des Bundes eintreten. Wer würde z. B. haften, wenn unter den erwähnten Stücken, die der Eidgenoss handelte, eine grosse Menge von Entwehrten sich befände? Es ist selbstverständlich nicht möglich, das finanzielle Engagement des Bundes aus dem erwähnten Beschluss abzuschätzen, doch wurde erwähnt, dass es leicht für Wertpapiere allein in eine Grössenordnung zwischen 50–100 Millionen Franken gehen könnte, wenn der Begriff, was bösgläubig sei, nicht ganz sorgfältig umschrieben würde und zwar dahin, dass der Bund für alle die Fälle nicht aufzukommen hätte, wo der Handel unter dem offiziellen Kurs ohne Affidavits stattgefunden hat. Da, wie es scheint, eine grosse Anzahl der Titel ins Ausland gewandert ist, muss man sich fragen, ob man auch vom ausländischen Erwerber an einer schweizerischen offiziellen Börse voraussetzen darf, dass er mit den Bräuchen so vertraut sei, dass er sich nicht auf den guten Glauben berufen könnte, einfach mit dem Hinweis, dass er das Portefeuille auf der Börse und z. B. von einer Bank erworben hat. Welches Gericht wäre zuständig, um über die Frage zu entscheiden, wenn der zwecks Restituierung Entwehrte sich im Ausland befindet? Wir müssen unbedingt dafür sorgen, dass nicht in solchen Fällen eine Gerichtspraxis entsteht, die den Bund haftbar machen könnte, was ich immerhin für ausgeschlossen halte.

Da der Bundesratsbeschluss in meiner Abwesenheit gefasst worden ist, Herr J. H. Frey bereits offiziell beim Departement reklamiert hat, wäre mir sehr daran gelegen, von Ihnen zu erfahren, ob Sie als Vollzug des Bundesratsbeschlusses noch Ergänzungen für Werttitel zwecks Einschränkung der Haftungsgefahr des Bundes für notwendig erachten, gegebenenfalls welche. Bei dieser in stark betontem Masse internationalen Angelegenheit ziemt es sich, alle Eventualitäten ins Auge zu fassen und die grösste Umsicht walten zu lassen.

Bern, den 3. Januar 1946

Kopie an Herrn *Prof. Kellenberger*.

Quelle: BAR, E 6100 (A) -/24, Bd. 5. Vergleiche S. 24, Anm. 15.